



Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die Deutsche Beteiligungs AG den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003 grundsätzlich entspricht. Den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. November 2002 haben wir seit der letzten Entsprechenserklärung vom 18. Dezember 2002 ebenfalls grundsätzlich entsprochen.

Zu den Abweichungen:

- In der D & O-Versicherung für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates ist und war kein Selbstbehalt vorgesehen (Punkt 3.8 des Kodex). Ein Standard über Höhe und Ausgestaltung eines Selbstbehalts hat sich nach wie vor noch nicht entwickelt. Sobald wir eine entsprechende Tendenz erkennen können, werden wir diese Frage wieder aufgreifen.
- Nicht folgen wollen wir der Empfehlung, die Bezüge der Vorstandsmitglieder individualisiert zu veröffentlichen (Punkt 4.2.4 des Kodex). Die Deutsche Beteiligungs AG räumt dem Interesse der einzelnen Mitglieder auf Schutz ihrer Daten den Vorrang ein. In der Vergangenheit war diese Kodexempfehlung als Anregung formuliert, der wir aus den genannten Gründen ebenfalls nicht gefolgt sind.
- Der Empfehlung, bei der Vergütung die Mitgliedschaft einzelner Aufsichtsratsmitglieder in Ausschüssen zu berücksichtigen (Punkt 5.4.5 des Kodex) folgen wir derzeit nicht und sind ihr in der Vergangenheit nicht gefolgt, da sie eine Veränderung der Vergütungsstruktur des Aufsichtsrates erfordert. Wir werden der nächsten Hauptversammlung jedoch eine entsprechende Änderung vorschlagen. Danach wird die Vergütung einzelner Aufsichtsratsmitglieder nachvollziehbar sein; eine separate Veröffentlichung der individuellen Vergütung im Geschäftsbericht wird analog zu den individuellen Vorstandsbezügen dennoch nicht erfolgen.
- Wir werden zunächst an der Bilanzierung nach den Regeln des deutschen Handelsgesetzbuches festhalten und keinen Konzernabschluss unter Beachtung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze aufstellen und haben dies auch in der Vergangenheit nicht getan (Punkt 7.1.1 des Kodex). Die speziellen Bilanzierungsrichtlinien der International Financial Reporting Standards (IFRS), die für uns als so ge-

nannte Investment Company angewendet werden müssen, sind auch bei Abfassen dieser Erklärung im November 2003 noch nicht endgültig verabschiedet. Wir wollen vermeiden, auf vorläufiger Basis zu bilanzieren. Im Vorgriff auf die IFRS-Umstellung veröffentlichen wir jedoch halbjährlich eine Portfoliobewertung nach den bereits heute vorliegenden Grundsätzen der Fair-Value-Ermittlung nach IFRS und vermitteln den Aktionären somit den wesentlichen Erkenntniseffekt einer Bilanzierung nach IFRS. Dies haben wir auch in der Vergangenheit so gehandhabt.

- Den Konzernabschluss 90 Tage nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen (Punkt 7.1.2 des Kodex), streben wir für den Abschluss 2002/2003 an. Den Konzernabschluss 2001/2002 haben wir nicht innerhalb dieser Frist, sondern am 99. Tag vorgelegt. Die Zwischenberichte haben wir erstmals zum 30. April 2003 in der geforderten Frist von 45 Tagen öffentlich zugänglich gemacht. Dies streben wir auch für die weiteren Zwischenberichte an.
- Nur eingeschränkt folgen werden wir der Empfehlung, eine Liste von Drittunternehmen zu veröffentlichen, an denen die Deutsche Beteiligungs AG Anteile von „nicht untergeordneter Bedeutung“ hält (Punkt 7.1.4 des Kodex). Diese Empfehlung trifft den Kern unseres Geschäftes. Häufig sind wir bereits aus den Vereinbarungen mit unseren Vertragspartnern zur Vertraulichkeit verpflichtet. Darüber hinaus kann die Publizität der verlangten Informationen in Einzelfällen unseren Beteiligungen schaden. Nur unter dieser Einschränkung sind wir der Empfehlung auch in der Vergangenheit gefolgt.

Den Anregungen wollen wir ganz überwiegend folgen, so wie wir dies auch in der Vergangenheit getan haben. Zu der Ausnahme:

- Es hat sich bewährt, sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates an einem Termin zu wählen. Dies dient der Kontinuität der Arbeit der Aufsichtsratsmitglieder. Der Anregung, an unterschiedlichen Terminen zu wählen (Punkt 5.4.4 des Kodex), folgen wir daher weiterhin nicht.

Frankfurt am Main, 25. November 2003